

Akad. Prüfungsordnung

Lehramtstudiengang Grund-, Haupt- und
Werkrealschule und Realschule

**Ordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die
akademischen Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen Grund-, Haupt- und
Werkrealschule und Realschule**

vom 09.02.2006 *

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 LHG vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG am 08.02.2006 die folgende Ordnung beschlossen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 LHG sein Einvernehmen mit Schreiben vom erklärt. Die Kirchen haben gemäß § 74 Abs. 2 LHG mit Schreiben vom zugestimmt.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG seine Zustimmung am 09.02.2006 erklärt.

§ 1 Gültigkeit / Anwendungsbereich

- (1) Diese akademische Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Haupt-, und Werkrealschule und Realschule.
- (2) Akademische Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die Akademische Zwischenprüfung (AZ) und Akademische Teilprüfung (AT).
- (3) Personenbezeichnungen in maskuliner Form schließen beide Geschlechter ein.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Die Verantwortung für die Akademischen Prüfungen liegt beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die elektronische Speicherung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das APA.
- (2) Der Leiter des APA ist für die Koordination der Prüfungen verantwortlich. Anfragen und Anträge sind an ihn zu richten.
- (3) Das APA überträgt die Organisation und Durchführung der Akademischen Prüfungen den Abteilungen. Sollten mehrere Abteilungen an den Modulprüfungen beteiligt sein, ist das jeweilige Institut für die Prüfungen zuständig.
- (4) Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.

*in der Fassung der Änderungsordnung vom 26.01.2011, tritt am 01.10.2010 in Kraft.
in der Fassung der Änderungsordnung vom 04.05.2006 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 11 vom 10.05.2006)

§ 3 Prüfer, Prüfungsberechtigung

- (1) Als Prüfer können Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Mündliche und fachpraktisch-didaktische Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer bewertet werden. Schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer unter 4,0 bewertet werden, und Wiederholungsprüfungen sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (3) Sofern mehrere Prüfer an einer akademischen Prüfung beteiligt sind, sollen die Prüfer sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Leiter des Prüfungsamts im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.
- (4) Das APA bestellt die Prüfer für die Akademischen Prüfungen. Für die Abnahme der Prüfungsleistungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden, die das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten, als bestellte Prüfer, ohne dass darüber ein gesonderter Bescheid ergeht.
- (5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/ Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/ Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen.

§ 4 Prüfungsfächer

- (1) Die **AZ** wird in den Studiengängen Grund- und Haupt- und Werkrealschule aus drei Klausur:
 - eine Klausur im Erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder Päd. Psychologie,
 - eine Klausur in Deutsch oder Mathematik, in dem Fach, das nach dem Fundamentum fortgeführt wird,
 - eine Klausur im weiteren im Fundamentum studierten Fach.
- (2) Die **AZ** besteht im Studiengang Realschule aus drei Klausuren:
 - eine Klausur im Erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder Pädagogische Psychologie,
 - einer Klausur in Deutsch oder Mathematik oder Englisch,
 - einer Klausur in einem weiteren im Fundamentum studierten Fach.

(3) Die **AT** wird im Studiengang Grund- und Hauptschule und im Studiengang Realschule in folgenden Fächern abgelegt:

- Erziehungswissenschaft
- Hauptfach
- Leitfach
- Affines Fach

Im Studiengang Grund- und Hauptschule berücksichtigt die AT über Modul 2 auch Inhalte aus Modul 1, falls Modul 1 nicht bereits Gegenstand der AZ war.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen für die **AZ** werden in Form einer 90-minütigen Klausur gemäß § 8 der GHPO I, RPO I erbracht. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Modul 1 zu erbringen. In den Fremdsprachen kann neben der Klausur auch eine mündliche Prüfung verlangt werden, das nähere regelt die Studienordnung. Über mündliche Prüfungsteile ist ein Protokoll anzufertigen. Mit der **AZ** weist der Studierende die allgemeine Studierfähigkeit im Sinne ausreichender Kenntnisse für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums nach.
- (2) Prüfungsleistungen für die **AT** können in Form von z. B. Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, fachpraktischen Leistungen, mündlichen Prüfungen erbracht werden. Die jeweilige Form wird von den Prüfern in Absprache mit den Abteilungsleitern festgelegt. Die Noten der Modulprüfungen werden den Kandidaten von den Prüfern bekannt gegeben.
- (3) Für die Modulprüfungen der **AT** gelten die in den jeweiligen Studienordnungen oder die durch Aushang in den jeweiligen Abteilungen veröffentlichten Bestimmungen. Für die Bildung der Gesamtleistung eines Moduls können Leistungen aus einzelnen Veranstaltungen eines Moduls mit Hilfe eines Punktesystems zusammengefasst werden. Hierbei ist nur die Gesamtnote des Moduls entscheidend für das Bestehen. Die Gesamtnote wird von der Abteilung an das APA weitergeleitet.
- (4) Allen schriftlichen Prüfungsleistungen außer Klausuren ist eine Versicherung der Studierenden gemäß § 13 Abs.6 GHPO I RPO I bzw. §10 Abs. 6 SPO I beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen worden sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die **AZ** wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in der **AT** erfolgt entsprechend § 19 GHPO I, RPO I bzw. § 16 SPO I.
Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
 - sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 - befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - mangelhaft (5) = eine Leistung, die Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
 - ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
- (3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Dafür sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
 - sehr gut bis gut;
 - gut bis befriedigend;
 - befriedigend bis ausreichend;
 - ausreichend bis mangelhaft;
 - mangelhaft bis ungenügend.
- (4) Werden bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung oder schwere Sprachfehler festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 7 Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- (2) Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
- (3) Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung

und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten. Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 3 sind die in Satz 1 genannten Tätigkeiten stets in Zusammenwirken von zwei Prüfern durchzuführen.

- (4) Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

§ 8 Prüfungsfristen

- (1) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn der Prüfling die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die **AT** muss bis zur Meldung der Prüfung zur 1. Staatsprüfung abgeschlossen sein. Für fehlende Modulprüfungen, die im Semester des Meldetermins zur 1. Staatsprüfung noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einen späteren Vorlagetermin.
- (3) Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 24 Abs. 2 GHPO I, § 24 Abs. RPO I bzw. § 21 SPO I mit der Maßgabe, dass dem Studierenden im Einzelfall durch eine Behinderung kein Nachteil entsteht. Der Studierende hat die Fristverlängerung schriftlich beim APA zu beantragen und deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Ist der Kandidat wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Kandidat hat die gebotenen Nachweise zu erbringen, die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (5) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom

Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

- (6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Zwischenprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs entsprechend § 8 Abs. 2 GHPO I, RPO I und § 5 SPO I in Verbindung mit § 8 GHPO I beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Zwischenprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs entsprechend § 8 Abs. 2 GHPO I, RPO I und § 5 SPO I in Verbindung mit § 8 GHPO I beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 9 Zulassung

- (1) Für die akademischen Prüfungen gilt als zugelassen, wer die Zulassung zu dem jeweiligen Studiengang erhalten, sich ordnungsgemäß bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben und den Prüfungsanspruch für die entsprechende Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 S. 6 GHPO I, RPO I und § 5 SPO I in Verbindung mit § 8 GHPO I nicht verloren hat.
- (2) Beurlaubte Studierende dürfen Akademische Zwischenprüfungen und Akademische Teilprüfungen ablegen. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung insgesamt oder in Teilen als Teil einer Lehrveranstaltung abgenommen wird.

§ 10 Anmeldung, Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Über die Notwendigkeit und Art der Anmeldung zu den Prüfungen informieren die Abteilungen durch Aushang. Die Prüfungsteilnahme muss hinreichend dokumentiert werden, da die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten begrenzt ist. Unter der Voraussetzung, dass von der Abteilung eine Anmeldung vorgesehen ist, ist eine Abmeldung bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich.
- (2) Wer nach Überschreitung der Rücktrittfrist ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt oder trotz Anmeldung der Prüfung fernbleibt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das APA kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis verlangen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittgrundes ist in jedem Falle ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Der Prüfungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen ist von den Prüfern bzw. der Prüfungsaufsicht zu dokumentieren.
- (6) Nach Ende der Prüfung ist ein Rücktritt oder ein Prüfungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Hierzu gibt die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd einen Bewertungsschlüssel oder eine Festsetzung der Leistungspunkte im Vorlesungsverzeichnis oder den Studienordnungen bekannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd entspricht.

- (3) Die Anrechnung fachlicher Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen erfolgt durch die Studienberater der Abteilungen. Die Einstufung in das Fachsemester erfolgt auf der Grundlage der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung durch den Prorektor für Studium und Lehre.
- (4) Unbenotete Studienleistungen können mit der Note 4,0 angerechnet werden.

§ 12 Wiederholungsprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Möglichkeit zur Wiederholung muss spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters gegeben sein.
- (2) Die **AZ** muss spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemester bestanden sein. Wer die **AZ** endgültig nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das APA erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die **AT** in einem Studienfach gilt nur als bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note 4,0 erzielt wurde. Wer in einer Modulprüfung nicht ausreichende Leistungen erzielt hat, kann diese Modulprüfung einmal wiederholen.
- (4) Sind in der **AT** auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht worden und ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, ist der Prüfungsanspruch nach § 23 Abs. 4 GHPO I, RPO I und § 20 Abs. 4 SPO I für diesen Studiengang erloschen. Das APA erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Studierender nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 die Prüfung fortsetzen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt das Prüfungsamt einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten oder unveröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

- (3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsamtes, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt das Prüfungsamt einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 14 Zwischenprüfungsbescheinigung

- (1) Sind alle akademischen Zwischenprüfungen bestanden, stellt das APA den erfolgreichen Abschluss der **AZ** fest und erteilt bei Vorlage des Studentenausweises hierüber eine Bescheinigung.

§ 15 Notenbescheinigung und Endnote der Akademischen Teilprüfung.

- (1) Sind alle Modulprüfungen einer **AT** mindesten mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, stellt das APA den erfolgreichen Abschluss in einem Studienfach fest und ermittelt die Endnote:
- bei Studium nach GHPO I gemäß § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 GHPO I,
 - bei Studium nach RPO I gemäß § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 RPO I
 - bei Studium nach SPO I gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 GHPO I (1. Studienabschnitt).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss der gesamten **AT** stellt das APA bei Vorlage des Studentenausweises eine Bescheinigung aus.
- (3) Das Ergebnis der bestandenen **AT** in den einzelnen Studienfächern wird an das Landeslehrerprüfungsamt weitergeleitet.
- (4) In Ausnahmefällen (z.B. Hochschulwechsel, Bafög...) stellt das APA auf Antrag des Studierenden über einzelne abgeleistete Modulprüfungen eine Bescheinigung aus. Diese dient auch als Grundlage der Bewertung nach § 11 (1).
- (5) Über nicht bestandene Modulprüfungen erstellt das Akademische Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid an die Studierende bzw. den Studierenden.

§ 16 Akteneinsicht

- (1) Die Prüfer behalten die Prüfungsunterlagen der **AZ** und **AT** mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses. Die Studierenden haben in dieser Zeit das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.

§ 17 Rückgabe bzw. Aufbewahren von Prüfungsleistungen

- (1) Nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahmen (siehe §16) werden die Klausuren, die zu einem Bestehen der **AZ** geführt haben, den Studierenden von den Abteilungen zurückgegeben. Nicht bestandene Klausuren werden dem APA weitergeleitet. Nicht abgeholte bestandene Klausuren werden von den Abteilungen nach einem Semester vernichtet.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen der **AT** werden nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahme (siehe § 16) an das APA weitergeleitet.

§ 18 Rechtsbehelfsbelehrung

Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes gemäß § 12 und die Feststellung des Nichtbestehens der **AZ** und der **AT** sind dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten der GHPO I vom 22.03.2003, der RPO I vom 24.08.2003 und der SPO I vom 24.08.2003 aufgenommen haben.

Gleichzeitig treten die folgenden Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung für die Akademische Teilprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach GHPO I v. 08.04.2004
- Ordnung für die Akademische Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach GHPO I v. 08.04.2004
- Ordnung für die Akademische Teilprüfung im Studiengang für das Lehramt an Realschulen nach RPO I vom 08.04.2004
- Ordnung für die Akademische Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Realschulen nach RPO I vom 08.04.2004.

Schw. Gmünd, den 09.02.2006

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor

Änderungsordnung vom 04.05.2006

(Auszug)

Artikel 3

Übergangsregelung

§ 4 der Ordnung über die Akademischen Prüfungen in der ab 01.04.2006 geltenden Fassung findet Anwendung auf:

- Studierende, die ab Sommersemester 2006 ihr Studium aufnehmen und auf
- Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Akademische Zwischenprüfung noch nicht bestanden und noch nicht
 - endgültig nicht bestanden oder
 - den Prüfungsanspruch verloren haben.

Hat ein Studierender eine der beiden nach der bis zum 01.04.2006 geltenden Prüfungsordnung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich verlangten Klausuren bereits bestanden, so kann er auf seinen schriftlichen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt hin auch die andere Klausur im Erziehungswissenschaftlichen Bereich nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Wird der Antrag gestellt, so ist ein späterer Wechsel in das Verfahren nach der ab 01.04.2006 geltenden Prüfungsordnung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ausgeschlossen.

